

PFLICHTEN FÜR ABFALLBESITZER UND ABFALLERZEUGER

Stand 14.03.2022

www
sonder
abfall
wissen
de

Was Abfallerzeuger und Abfallbesitzer sind, schreibt § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) fest. Wer die „tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat“ (Abfallbesitzer), Tätigkeiten ausübt, bei der Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder „Behandlungen“ daran vornimmt (Zweiterzeuger), muss gesetzliche Anforderungen bezüglich der ordnungsgemäßen Trennung und Aufbewahrung von Abfällen und den daraus entstehenden Vorgaben für deren Verarbeitung und Entsorgung erfüllen. Diese ergeben sich aus dem KrWG und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

Entsorgungskonzept und Nachweisführung

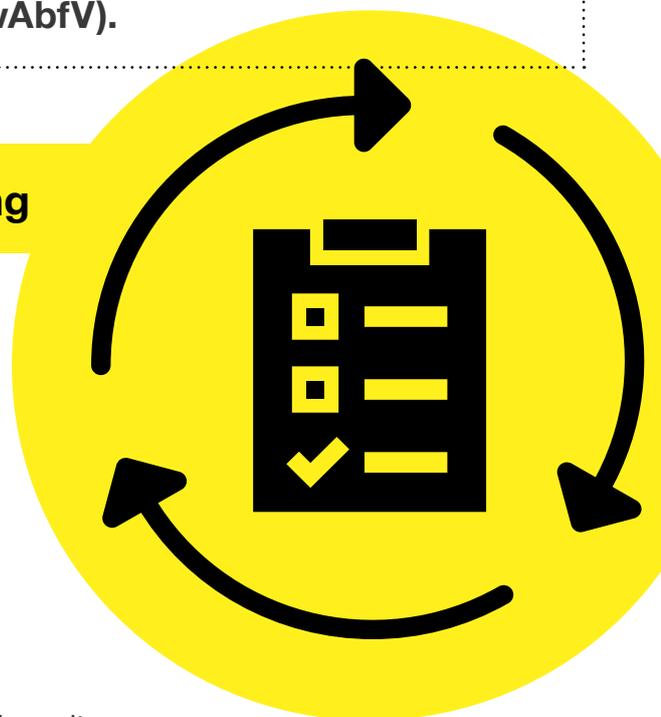
Grundsätzlich gilt: Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet (§ 7 KrWG). Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden können, sind verpflichtet, diese zu beseitigen (§ 15 KrWG).

Die gesetzlichen Verpflichtungen für Abfallerzeuger und -besitzer fußen auf zwei Grundpfeilern:

1. **Erstellen eines Entsorgungskonzepts** mit Kategorisierung der Abfälle und Darstellung der geplanten Verwertung bzw. Beseitigung nach den gesetzlichen Vorgaben (KrWG)
2. **Nachweisführung für die Entsorgung** von gefährlichen Abfällen mit elektronischem Entsorgungsnachweis und Begleitschein sowie Führung eines Registers (Nachweisverordnung)

Je nach Abfallart sind weitere Gesetze und Verordnungen zu beachten, u.a.:

Altfahrzeug-Verordnung • Altholz- und Altölverordnung • Batteriegesetz • Betriebssicherheitsverordnung • Bioabfallverordnung • Bundesimmissionsschutzgesetz • Chemikaliengesetz • Chemikalien-Klimaschutzverordnung • Elektro- und Elektronikgerätegesetz • Gefahrgutverordnung • Gefahrstoffverordnung • Gewerbeabfallverordnung • Klärschlammverordnung • Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel • Verpackungsverordnung • Wasserhaushaltsgesetz



PFLICHTEN FÜR ABFALLBESITZER UND ABFALLERZEUGER

Stand 14.03.2022

**www
sonder
abfall
wissen
de**

Getrennthaltungspflicht und Vermischungsverbot



Abfälle sind getrennt zu sammeln und zu behandeln (§ 9 KrWG). Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9a KrWG). Abweichend hiervon ist eine Vermischung dann zulässig, wenn sie in einer hierfür nach dem BImSchG zugelassenen Anlage erfolgt, sie den Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung genügt und das Vermischungsverfahren dem Stand der Technik entspricht.

Gefahrstoffverzeichnis



Bei Sachherrschaft über Gefahrstoffe muss die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) eingehalten werden. Dazu gehört das Führen eines Gefahrstoffverzeichnisses, die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Gefahrstoffe und die Einhaltung von Sicherheitsstandards bei deren Verwahrung, Verwertung und Entsorgung.

Umfangreiche Dokumentationspflicht



Gewerbebetriebe müssen alle anfallenden Abfallarten, die der GewAbfV unterliegen, vollständig und korrekt dokumentieren. Das heißt: Bestätigungen für die getrennt erfassten Abfälle und deren Verbleib wie auch Nachweise, dass für Abfallgemische eine entsprechend notwendige Vorbehandlung erbracht wurde, müssen in Unterlagen dokumentiert und archiviert werden.

Auf behördliche Anforderung müssen diese Unterlagen den staatlichen Kontrollinstanzen elektronisch zugänglich gemacht werden. Diese Regelung betrifft explizit sowohl die Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle (§ 3 GewAbfV) als auch die von Bau- und Abbruchabfällen (§ 8 GewAbfV).

PFLICHTEN FÜR ABFALLBESITZER UND ABFALLERZEUGER

Stand 14.03.2022

www
sonder
abfall
wissen
de

Entsorger beauftragen: Verantwortlichkeit bleibt



Für Abfallerzeuger und -besitzer empfiehlt es sich, einen Entsorgungsfachbetrieb zu konsultieren und zu beauftragen. Die beauftragten Unternehmen müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen und diese belegen können.

Zu beachten ist, dass mit einer Beauftragung die Verantwortlichkeiten als Abfallerzeuger und -besitzer nicht automatisch auf das beauftragte Unternehmen übergehen. § 22 KrWG regelt, dass die zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten so lange in ihrer Verantwortlichkeit verbleiben, bis die Entsorgung der Abfälle endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Abfallerzeuger müssen ihrer Sorgfaltspflicht also insoweit gerecht werden, dass sie die jeweils beauftragten Dritten (Entsorger) angemessen überwachen.

Quellen

- Bundesamt für Justiz: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG); <https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/index.html#BJNR021210012BJNE000401116>
- Bundesamt der Justiz: Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV); https://www.gesetze-im-internet.de/gewabfv_2017/BJNR089600017.html
- Bundesamt der Justiz: Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV); https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/BJNR229810006.html
- Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL): 6.5 Pflichten und Verantwortung des Abfallerzeugers; https://www.bfr-bogws.de/kapitel_6.5.html

